

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/602/2021 Datum: 02.07.2021 Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Jens Giesker		
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 01.01.2021			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	13.07.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	15.07.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Kinderbetreuung im Landkreis Osnabrück wird, wie in der Vorlage dargestellt, geregelt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die vorliegende neue Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Kinderbetreuung“ (Stand 11. Juni 2021) mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

Sachverhalt:

Der Landkreis Osnabrück ist nach dem SGB VIII geborener Träger der Kinderbetreuung und damit originär für die Kinderbetreuung zuständig. Die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Osnabrück nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis als öffentlichem Jugendhilfeträger die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr.

Die Einzelheiten zu diesen Aufgabenfeldern waren bisher durch die am 19.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2017 zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen geschlossene öffentlich-rechtlichen Vereinbarung "Kinderbetreuung" (örV), mit Änderungsvereinbarung vom 01.01.2019 geregelt, die ein von der jeweiligen Betreuungsform unabhängiges (Mit)finanzierungssystem des Landkreises an den Kinderbetreuungskosten in Form von festen Gesamtbeträgen mit vereinbarte.

Die sich in den letzten Jahren ergebenden erheblichen Kostensteigerungen sind durch eine Anpassung der Jahresbeträge in der bisher gültigen örV nicht abgedeckt. Der sich absehbar auch künftig dynamisch verlaufenden Entwicklung soll nun durch die folgende transparente, gerechte und nachhaltige Regelung Rechnung getragen

werden. Den kreisangehörigen Kommunen ist dabei eine gleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos bei der Finanzierung der Kinderbetreuung besonders wichtig.

Um eine optimale Aufgaben- und gerechte Kostenverteilung und damit eine gleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos bei der Finanzierung der Kinderbetreuung zu erreichen, soll die vorliegende Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2021 die bestehenden vertraglichen Regelungen ersetzen. Durch die finanzielle Förderung in Höhe von 50% der nachgewiesenen notwendigen Netto-Ist-Kosten sollen in den kreisangehörigen Kommunen annähernd identische Bildungs-, Förder- und Betreuungsbedingungen im Sinne des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) geschaffen werden.

.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Budget 04, Produkte 36120 und 36510 bis 36550, Pos. 01.02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen. Für das Jahr 2020 erhielt die Gemeinde eine Zuweisung des Landkreises in Höhe von 716.474,73 €. Für das Jahr 2021 wird nach der Neuregelung nun mit einer Zuweisung in Höhe von 1.013.105,27 € gerechnet. Der Haushaltsansatz 2021 beträgt bisher 838.700,00 €.